

Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung und Wahlordnung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze oder Sätze bleiben unverändert.

[Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung bzw. der Wahlordnung der Berliner Volksbank eG]

TOP 4.1	Aktuelle Fassung der <u>Satzung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
Allgemeine Verbesserung/Modernisierung der Satzung		
(1)	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...].</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; [...]</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...].</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; [...]</p>
(2)	<p>§ 10 Auseinandersetzung</p> <p>[...].</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>§ 10 Auseinandersetzung</p> <p>[...].</p> <p>(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>(43) Die Absätze 1 bis 3 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>

TOP 4.1	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(2)	<p>§ 48 Beschränkte Nachschusspflicht</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme beträgt je Geschäftsanteil 52,00 EUR.</p> <p>(2) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Haftsumme je Geschäftsanteil 0,00 EUR und ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>§ 48 Beschränkte Nachschusspflicht Ausschluss der Nachschusspflicht</p> <p>Die Haftsumme je Geschäftsanteil beträgt 0,00 EUR und die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme beträgt je Geschäftsanteil 52,00 EUR.</p> <p>(2) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Haftsumme je Geschäftsanteil 0,00 EUR und ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>

TOP 4.1	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(3)	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>[...]</p> <p>(5) Bei Vorschlägen des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Vertretern bekannt gegeben werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner soll bei den Vorschlägen zur Wahl auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dem Aufsichtsrat können keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(6) [...]</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>[...]</p> <p>(5) Bei Vorschlägen des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Vertretern bekannt gegeben werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner soll bei den Vorschlägen zur Wahl auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Außerdem sollen die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats unternehmerische Verantwortung tragen oder getragen haben. Dem Aufsichtsrat können keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(6) [...]</p>

TOP 4.1	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(4)	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) [...]. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. [...] (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) [...]. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist mitwirkt. [...] (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>

TOP 4.2	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
Bekanntmachungen und Einberufung der Vertreterversammlung		
(1)	<p>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder Bekanntmachung in der durch § 54 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. [...]</p>	<p>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder Bekanntmachung in der durch § 54 vorgesehenen Form papierhaften Ausgabe des Blattes „Der Tagesspiegel“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. [...]</p>

TOP 4.2	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(1)	<p>§ 54 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Amtsblatt für Berlin, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 54 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, unter ihrer Firma im Amtsblatt für Berlin, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin im Blatt „Der Tagesspiegel“ nach § 36 Abs. 3 nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Falle eines Ausfalls der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.</p>

TOP 4.3	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter		
(1)	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) [...] f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung; g) [...] 	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a)[...] f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 44a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 44b), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 44b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 44c); g)[...]
(2)	<p>§ 35 Frist und Tagungsort</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.</p>	<p>§ 35 Frist und Tagungsort</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich elektronische Durchführung festlegen.</p>

TOP 4.3	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(3)	<p>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>[...] (3) ... [Satz 2]: Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 54 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>(4) [...]</p>	<p>§ 36 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>[...] (3) ... [Satz 2]: Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 44a bis 44c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 54 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>(4) [...]</p>

TOP 4.3	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(4)	<p>§ 41 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Wahlen zum Wahlausschuss kann eine Wahl aller Kandidaten mit Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>§ 41 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Wahlen zum Wahlausschuss kann eine Wahl aller Kandidaten mit Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>

TOP 4.3	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(5)	<p>§ 43 Versammlungsniederschrift</p> <p>[...]</p>	<p>§ 43 Versammlungsniederschrift</p> <p>[...]</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 44a, 44b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken, soweit § 41 nicht entgegensteht.</p>
(6)	<p>§ 44 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.</p>	<p>§ 44 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich zu äußerndas Wort zu ergreifen.</p>

TOP 4.3 (7)	Aktuelle Fassung der <u>Satzung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
		<p>§ 44a Elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung)</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter durch Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). Ort der Versammlung ist in diesem Fall der Übertragungsort, an dem sich der Versammlungsleiter befindet. Äußerungs-, Antrag-, Auskunfts- und Stimmrechte der Vertreter sowie die Teilnahmerechte der Organmitglieder sind durch die technische Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen der virtuellen Vertreterversammlung zu gewährleisten. Den Vertretern sind zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Information über die erforderlichen Zugangsdaten, die technischen Details für die Ausübung der Vertreterrechte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem das Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Kommunikation der Vertreter mit den Organen in einer dem Abstimmungsverfahren vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p>

TOP 4.3	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(8)		<p>§ 44b Elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p> <p>(1) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. § 44a gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>
(9)		<p>§ 44c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>

TOP 4.4	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
Schärfung des Mitgliedergedankens		
(1)	<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn.</p> <p>[...]</p> <p>f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.</p>	<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn.</p> <p>[...]</p> <p>f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft ohne Absicht einer tatsächlichen Geschäftsverbindung erworben oder fortgeführt wird.</p>

TOP 4.5	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
Elektronische Vertreterwahl		
(1)	<p>§ 5 Ort und Zeit der Wahl</p> <p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen.</p>	<p>§ 5 Ort und Zeit der Wahl</p> <p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (im Wahlraum, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) der Wahl zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen.</p>
(2)	<p>§ 6 Stimmabgabe</p> <p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.</p>	<p>§ 6 Stimmabgabe</p> <p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.</p>

TOP 4.5	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(3)	<p>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(1) Eine schriftliche Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlausschuss dies beschließt und zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) [...] (3) [...]</p> <p>(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.</p> <p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>	<p>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die Absätze 2 bis 5. Eine schriftliche Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlausschuss dies beschließt und zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) [...] (3) [...]</p> <p>(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.</p> <p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p> <p>(6) Sämtliche Wahlbriefe sind für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.</p>

TOP 4.5	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(4)	<p>§ 6b Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl)</p> <p>(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft unter der Adresse www.berliner-volksbank.de abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z. B. Kennwort und Passwort) ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.</p> <p>(3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird oder in anderer geeigneter Weise der Wille des Mitglieds zur Wahl transparent dokumentiert werden kann. Im Übrigen gilt § 6.</p>	<p>§ 6b Stimmabgabe in elektronischer Form Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)</p> <p>(1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen. Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft unter der Adresse www.berliner-volksbank.de durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu wird werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z. B. Kennwort und Passwort) Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.</p> <p>(3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2. erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird oder in anderer geeigneter Weise der Wille</p>

	<p>(4) Elektronisch abgegebene Stimmen werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert, sodass die Stimmabgaben nicht rückverfolgt werden können. Im Übrigen ist bei der Dokumentation des Wahlvorgangs die Überprüfbarkeit der wesentlichen Wahlhandlungen und der Wahlergebnisse durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten; die näheren Einzelheiten legt der Wahlausschuss unter Beachtung von § 43a Abs. 4 S. 1 GenG fest.</p>	<p>des Mitglieds zur Wahl transparent dokumentiert werden kann. Im Übrigen gilt § 6.</p> <p>(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6. Elektronisch abgegebene Stimmen werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert, sodass die Stimmabgaben nicht rückverfolgt werden können. Im Übrigen ist bei der Dokumentation des Wahlvorgangs die Überprüfbarkeit der wesentlichen Wahlhandlungen und der Wahlergebnisse durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten; die näheren Einzelheiten legt der Wahlausschuss unter Beachtung von § 43a Abs. 4 S. 1 GenG fest.</p> <p>(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.</p>
--	--	--

TOP 4.5	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(5)		<p>§ 6c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl / das Online-Wahlprodukt</p> <p>(1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,</p> <p>a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;</p> <p>b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;</p> <p>c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und</p> <p>d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.</p> <p>(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,</p> <p>a) dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;</p> <p>b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;</p> <p>c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die</p>

		<p>elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdatei zum Mitglied möglich ist;</p> <p>d) dass die Übermittlung der Stimmdatei Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und</p> <p>e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdatei gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdatei möglich ist.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.</p>
--	--	--

TOP 4.5 (6)	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
		<p>§ 6d Störung der Online-Vertreterwahl</p> <p>(1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:</p> <p>a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der Stimmdaten behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.</p> <p>b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies in vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</p> <p>(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 8 Abs. 4 zu vermerken.</p>

TOP 4.5	Aktuelle Fassung der <u>Wahlordnung</u> der Berliner Volksbank eG Stand: September 2020	Änderungsvorschläge an die außerordentliche Vertreterversammlung 2020
(7)	<p>§ 7 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. (2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzen des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.</p> <p>(3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.</p>	<p>§ 7 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. (2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts Anderes normiert ist, sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen für die Wahl zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzen einem Mitglied des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen. (3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.</p>
(8)	<p>§ 11 Auslegung der Wahlordnung</p> <p>Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p>	<p>§ 11 Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet</p> <p>Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen, bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p>